



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Verena Osgyan BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 28.03.2024

Achtstreifiger Ausbau der Bundesautobahn 9 Berlin – Nürnberg zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Nürnberg und dem AK Nürnberg-Ost

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Sind die vom Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 8-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 9 (BAB 9) Berlin – Nürnberg zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Nürnberg und dem AK Nürnberg-Ost (Abschnitt 640, Station 0,474 bis Abschnitt 660, Station 0,586) einschließlich Anpassung der Rampe der BAB 3/BAB 9 im Gebiet der Stadt Nürnberg, der Gemeinde Schwaig bei Nürnberg sowie im Bereich gemeindefreier Gebiete in den Gemarkungen Brunn, Fischbach b. Nürnberg und Haimendorfer Forst, Landkreis Nürnberger Land (ff. genannt „Planfeststellungsverfahren“ bzw. Ausbaivorhaben) betroffenen Gebiete im vollständigen oder teilweisen Eigentum des Freistaates Bayern bzw. der Bayerischen Staatsforsten (bitte nach Flurnummern auflisten)? 3
- 1.2 Welche möglichen weiteren Eigentumsverhältnisse sind noch im besagten Gebiet betroffen (bitte einzeln nach Eigentümer und Flurnummer auflisten)? 3
- 1.3 Handelt es sich beim besagten Gebiet des Planfeststellungsverfahrens ganz oder teilweise um Bannwald nach § 11 des Bayerischen Waldgesetzes (bitte betroffene Gebiete ebenfalls nach Flurnummern auflisten)? 4
- 2.1 Ist die Autobahn GmbH des Bundes in den letzten 12 Monaten an die Staatsregierung bezüglich des Ausbaus der Autobahnen A3, A6 und A9 (wie im Planfeststellungsverfahren ausgezeichnet) herangetreten? 4
- 2.2 Wenn ja, was war die konkrete Anfrage der Autobahn GmbH des Bundes an die Staatsregierung, bezüglich baulicher und planerischer Maßnahmen in Gegenwart und Zukunft, die das im Planfeststellungsverfahren ausgewiesene Gebiet betreffen? 4
- 2.3 Mit welchen Ergebnissen wurden von Seiten der Staatsregierung Gespräche, Korrespondenzen bzw. Treffen mit der Autobahn GmbH des Bundes und anderen Parteien im Zusammenhang mit der genannten Ausbaumaßnahme geführt (bitte auch Zeitpunkte der Gespräche, Korrespondenzen sowie Ergebnisse dieser nennen)? 4

3.	Ist die Staatsregierung grundsätzlich bereit, im Besitz der Bayerischen Staatsforsten befindliche Waldgebiete, die in die baulichen Maßnahmen gemäß des Planfeststellungsverfahrens fallen würden, zu verkaufen?	4
4.	Wie verträgt sich die geplante Ausbaumaßnahme aus Sicht der Staatsregierung mit dem Ziel des Bannwaldschutzes (BayWaldG 9 & 11)?	4
5.1	Was ist der gesamte Zeitplan?	5
5.2	Was sind die nächsten Schritte des genannten Ausbauvorhabens?	5
6.	Mit welchen Gesamtkosten wird aktuell für das genannte Ausbauvorhaben gerechnet?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus vom 29.04.2024

- 1.1 Sind die vom Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 8-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 9 (BAB 9) Berlin – Nürnberg zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Nürnberg und dem AK Nürnberg-Ost (Abschnitt 640, Station 0,474 bis Abschnitt 660, Station 0,586) einschließlich Anpassung der Rampe der BAB 3/BAB 9 im Gebiet der Stadt Nürnberg, der Gemeinde Schwaig bei Nürnberg sowie im Bereich gemeindefreier Gebiete in den Gemarkungen Brunn, Fischbach b. Nürnberg und Haimendorfer Forst, Landkreis Nürnberger Land (ff. genannt „Planfeststellungsverfahren“ bzw. Ausbauprojekt) betroffenen Gebiete im vollständigen oder teilweisen Eigentum des Freistaates Bayern bzw. der Bayerischen Staatsforsten (bitte nach Flurnummern auflisten)?**

- 1.2 Welche möglichen weiteren Eigentumsverhältnisse sind noch im besagten Gebiet betroffen (bitte einzeln nach Eigentümer und Flurnummer auflisten)?**

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 1.1 und 1.2 gemeinsam beantwortet.

Die Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren sind auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken veröffentlicht (www.regierung.mittelfranken.bayern.de¹). Die darin enthaltenen Grunderwerbsunterlagen geben Information über die Grundstücksbetroffenheit. Aus Datenschutzgründen enthalten sie keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Flächen, die sich bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland befinden und für die somit kein Grunderwerb erforderlich ist, werden nicht gesondert ausgewiesen.

Im Eigentum des Freistaates Bayern bzw. der Bayerischen Staatsforsten sind die laufenden Nummern 01.02.01 bis 02.01.02, 02.03.01 bis 09.01.02, 09.06.01 und 10.08.01 bis 11.01.01 des Grunderwerbverzeichnisses „Verkehrsanlage“.

Außerdem liegen Waldflächen auf Grundstücken der Bundesrepublik Deutschland (Gemarkung Brunn Flurnummer 263/8, Gemarkung Haimendorfer Forst Flurnummern 722/1 und 720/64).

Darüber hinaus sind Grundstücke privater Eigentümer und von mehreren Kommunalverwaltungen betroffen.

1 https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/planfeststellung/unterlagen/pls_ak-nbg-ost/index.html

1.3 Handelt es sich beim besagten Gebiet des Planfeststellungsverfahrens ganz oder teilweise um Bannwald nach § 11 des Bayerischen Waldgesetzes (bitte betroffene Gebiete ebenfalls nach Flurnummern aufschlüsseln)?

Alle betroffenen Waldflächen sind qua Rechtsverordnung Bannwald im Sinne des Art. 11 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Zur Flurnummernzuordnung wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 verwiesen.

2.1 Ist die Autobahn GmbH des Bundes in den letzten 12 Monaten an die Staatsregierung bezüglich des Ausbaus der Autobahnen A3, A6 und A9 (wie im Planfeststellungsverfahren ausgezeichnet) herangetreten?

2.2 Wenn ja, was war die konkrete Anfrage der Autobahn GmbH des Bundes an die Staatsregierung, bezüglich baulicher und planerischer Maßnahmen in Gegenwart und Zukunft, die das im Planfeststellungsverfahren ausgewiesene Gebiet betreffen?

2.3 Mit welchen Ergebnissen wurden von Seiten der Staatsregierung Gespräche, Korrespondenzen bzw. Treffen mit der Autobahn GmbH des Bundes und anderen Parteien im Zusammenhang mit der genannten Ausbaumaßnahme geführt (bitte auch Zeitpunkte der Gespräche, Korrespondenzen sowie Ergebnisse dieser nennen)?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es fanden keine Gespräche mit der Autobahn GmbH des Bundes statt.

3. Ist die Staatsregierung grundsätzlich bereit, im Besitz der Bayerischen Staatsforsten befindliche Waldgebiete, die in die baulichen Maßnahmen gemäß des Planfeststellungsverfahrens fallen würden, zu verkaufen?

Die Schaffung ausreichender Infrastruktureinrichtungen ist staatliche Aufgabe und dient der allgemeinen Daseinsvorsorge. Hierfür benötigte Flächen werden regelmäßig zur Verfügung gestellt, sofern die für das konkrete Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (im konkreten Fall der Planfeststellungsbeschluss) vorliegen. Im Übrigen räumt ein Planfeststellungsbeschluss dem Vorhabenträger im Regelfall auch enteignungsrechtliche Mittel zur Beschaffung notwendiger Flächen ein, sofern ein freihändiger Erwerb nicht möglich ist.

4. Wie verträgt sich die geplante Ausbaumaßnahme aus Sicht der Staatsregierung mit dem Ziel des Bannwaldschutzes (BayWaldG 9 & 11)?

Der betroffene Wald im Vorhabengebiet unterliegt als Bannwald einem hohen waldrechtlichen Schutz: Grundsätzlich ist in solchen Wäldern gemäß Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG die Rodung zu versagen. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann (Art. 9 Abs. 6

Satz 2 BayWaldG). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann eine Rodungserlaubnis vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses am Erhalt und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur erteilt werden. Die geforderte Abwägungsentscheidung obliegt – wie auch die Beurteilung der Eignung von möglichen Ersatzaufforstungsflächen – der jeweils zuständigen unteren Forstbehörde.

Über die konkrete Frage des Bannwaldschutzes nach BayWaldG hinaus ist der achtstreifige Ausbau der A 9 im Abschnitt zwischen dem Autobahnkreuz Nürnberg und dem Autobahnkreuz Nürnberg-Ost im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im vom Deutschen Bundestag am 2. Dezember 2016 verabschiedeten sechsten Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes enthalten. Die Ausbaumaßnahme hat somit Gesetzescharakter. Damit wird auch Lärmschutz nach Lärmvorsorge auf Grundlage der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für den Stadtteil Nürnberg-Fischbach ausgelöst. Dies führt zu einer deutlichen Verbesserung der Lärmsituation, die seit Langem in Nürnberg-Fischbach gefordert wird.

5.1 Was ist der gesamte Zeitplan?

5.2 Was sind die nächsten Schritte des genannten Ausbauvorhabens?

6. Mit welchen Gesamtkosten wird aktuell für das genannte Ausbauvorhaben gerechnet?

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 5.1 bis 6. gemeinsam beantwortet.

Seit Anfang 2021 ist die Autobahn GmbH des Bundes für Planung, Bau, Erhaltung und Betrieb der Autobahnen in Deutschland zuständig. Die Staatsregierung verweist auf den Erläuterungsbericht der Planfeststellungsunterlagen der Autobahn GmbH des Bundes (siehe auch Antwort zu Frage 1.1 und 1.2).

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.